zu werden braucht. Es scheint auch ein Abgeordneter den Gesetzentwurf überhaupt, so wie die Motiven, weshalb derselbe vorgelegt worden ist, aus einem ganz unrichtigen Gesichtspuncte betrachtet zu haben. Er meint, daß geringfügige Sachen nicht so sorgfältig behandelt zu werden brauchten, als größere. Ich meine aber dagegen, daß die Rechtspflege für alle Fälle, für alle Gegenstände mit gleicher Sorgfalt angewendet werden müsse, und daß diese Sorgfalt eben so bei den geringsten Gegenständen in Obacht zu nehmen sei, als bei den größten. Das vorliegende Gesetz ist auch keineswegs zu Ersparung einer größern Sorgfalt gegeben worden. Die Gründe, für dessen Vorlegung sind vielmehr lediglich diese, daß prozessualische Verhandlungen in dergleichen geringfügigen Angelegenheiten möglichst abgekürzt und Kosten erspart werden.

Abg. Sachße: Ich habe nur zur Widerlegung zu bemerken, daß, wenn der vorliegende Gesetzentwurf für jede, auch die wichtigste Rechtssache, um sie mit größter Sorgfalt zu behandeln, sich eignete, dann könnten wir ihn statt einer Prozeßordnung annehmen, dann möchte Alles und Jedes nach diesem Maßstabe behandelt werden, und es wäre weiter nicht nöthig, bedeutende Rechtsstreitigkeiten in dem zeitherigen förmlichen Rechtswege durch die zum Rechtsschutz geordneten drei Instanzen durchzufechten.

Referent Roux: Da wollte ich nur einschalten, daß allerdings, wenn die Parteien es wollen, wir die bisherige Prozeßordnung ganz ersparen. Es steht nämlich Jedem frei, auf das Verfahren nach diesem Gesetze zu compromittiren; selbst wenn ein Anspruch im Betrage von 10,000 Thlrn. vorliegt; und, wenn es sich in der Ausführung als gut bewährt, kann und wird gewiß oft darauf compromittirt werden.

Königl. Commissair D. Kreyßig: In Bezug auf das Amendement des Herrn v. Dieskau habe ich zu wiederholen, was ich schon vorhin bemerkte, daß mir diese Bemerkung lediglich in die allgemeine Debatte zu gehören schien, und es wenigstens nicht zur §. 2. zu passen scheint. Ich stimme dem bei, was von dem Abgeordneten Atenstädt bemerkt worden ist, daß die spezielle Debatte zu sistiren sein würde, wenn dieses Amendement sollte berücksichtigt werden. In Bezug auf das Amendement des Herrn Vicepräsident D. Haase und zur Erläuterung der Paragraphe selbst erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Man ist bei Bestimmung der Gegenstände dieser Verfahrungsart hauptsächlich von der Ansicht ausgegangen, daß bei einem so abgekürzten Verfahren, wo Erörterung, Beweisführung und Entscheidung in eine kurze mündliche Verhandlung zusammengefaßt werden soll, Mißgriffe leichter als in weniger summarischen Prozeßarten, zumal von ungeübten Richtern, begangen werden können. Man glaubte daher, alle solche Streitgegenstände ausscheiden zu müssen, rücksichtlich deren ein Mißgriff bei der Entscheidung einen dauernden Nachtheil für die eine oder die andere Partei herbeiführen könnte. Schon aus diesem Grunde fand man es bedenklich, Streitigkeiten über Grundstücke, über damit verbundene Rechte oder Lasten und über fortlaufende Leistungen aller Art so höchst summarisch verhandeln zu lassen. Sodann hatte man auch darauf zu sehen, daß es dem Richter sogleich in dem ersten Anbringen erkennbar werde, ob ein angemeldeter Anspruch nach dieser Verfahrungsweise oder nach einer andern zu behandeln sei; darum nahm man die Bestimmung auf, daß bei der Anmeldung des Anspruchs eine Quantifizirung desselben erforderlich sei, um den Richter in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, auf welche Weise er verfahren solle. Ferner ist es eine Hauptbestimmung des Gesetzes, daß der Verklagte, wenn er im Verhandlungstermine nicht erscheint, sofort in die bei der Anmeldung des Anspruchs angegebene Summe verurtheilt werden soll, vorausgesetzt, daß der Anspruch durch die vom Kläger im Termine angeführten Thatsachen folgerichtig begründet wird. Das würde aber oft nicht ausführbar sein, wenn man andere, als sofort ihrem Betrage oder Geldwerthe nach bestimmt zu bezeichnende Ansprüche in den Bereich dieses Verfahrens ziehen wollte. Was die vorgeschlagene Erhöhung des Objekts auf 50 Thaler betrifft, so scheint es mir sehr bedenklich, eine solche Summe in den Bereich dieses Gesetzes zu ziehen, denn eine Summe von 50 Thalern ist für Viele ein sehr wichtiges Objekt, so, daß es gefährlich sein möchte, ein so abgekürztes Verfahren dabei stattfinden zu lassen. Was fortdauernde Leistungen betrifft, so ist im Deputations-Gutachten bemerkt worden, daß wegen rückständiger Leistungen der Art, wenn der Rückstand nicht über 20 Thaler beträgt, dieses Verfahren nach dem Gesetz nicht auszuschließen sei. Bei Abfassung des Gesetzentwurfs hat man allerdings auch die Ausschließung solcher Rückstände von Realprästationen sowohl als von fortlaufenden Leistungen aus persönlichen Schuldverhältnissen beabsichtigt. Auf der einen Seite ist nicht zu verkennen, daß eine Menge kleiner Forderungen von dieser Prozeßart ausgeschlossen werden, wenn nicht auch dergleichen Rückstände in selbiger sollen eingeklagt werden können. Es drängt sich aber auf der andern Seite manches Bedenken auf. Von der Deputation ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß man das Verfahren sofort sistiren müsse, wenn bei der Verhandlung das Recht auf die Leistung selbst in Zweifel gezogen wird; daß ferner, wenn auf Ungehorsam erkannt wird, man die Rechtskraft des Erkenntnisses nicht weiter erstrecken kann, als auf den Rückstand, der in Frage steht. Ich möchte aber noch weiter gehen und fragen, welche Folgen es habe, wenn auf einen Rückstand einer Realprästation, z. B. einen Erbzins, geklagt ist, und der Verklagte bei der Verhandlung das Recht selbst, vermöge dessen der Erbzins gefordert wird, zugesteht. Wie ist ein solches Zugeständniß, wozu wenig Vorberathung stattgefunden hatte, anzusehen? hat es volle, bindende Kraft für die Zukunft hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Leistung überhaupt? Durch diese und ähnliche Bedenken hat sich die Staatsregierung veranlaßt gesehen, die Ansprüche auf fortlaufende Leistungen, sie mögen mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sein oder nicht, auch hinsichtlich der Rückstände von diesem Verfahren ausscheiden zu wollen. Unter fortdauernden Leistungen wird man übrigens Zinsen von Darlehnen nicht begreifen dürfen, wenn